

Krankenversicherungsmöglichkeiten während der Promotionsphase

Die folgenden Punkte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechtsberatung dar. Wir stellen hier lediglich unsere Sicht auf die Dinge dar und zeigen relevante Quellen auf. *Alle Angaben ohne Gewähr, Irrtümer vorbehalten.* Für umfassende Rechtssicherheit empfiehlt sich der Besuch einschlägiger Rechtsportale oder die Konsultation eines Anwaltes.

Für die Finanzierung der Promotionsphase an der Leuphana Universität Lüneburg existieren diverse Möglichkeiten, die einen unterschiedlichen Status des/der Promovierenden bewirken (siehe [Papier zum Status der Promovierenden](#)).

Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis:

Am einfachsten gestaltet sich die Frage nach der Krankenversicherung für all jene, die eine Stelle als Wissenschaftliche_r Mitarbeiter_in antreten. In aller Regel reicht der Umfang dieser Stellen aus, um als sozialversicherungspflichtige Tätigkeit zu gelten und der/die Promovierende ist als Beschäftigte_r der Universität gesetzlich krankenversichert. Der Beitrag wird dann direkt vom Bruttogehalt abgezogen.

Stipendien oder sonstige Finanzierung ohne sozialversicherungspflichtiges Einkommen:

Für Promotionsstipendiat_innen einer Stiftung oder der Leuphana selbst und andere Promovierende, die keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, gestaltet sich die Frage nach der Krankenversicherung etwas schwieriger. Der/die Promovierende ist in diesem Fall meistens **nicht versicherungspflichtig**. Die Rechtsgrundlage bildet [§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V](#), worin geregelt ist unter welchen Umständen die Versicherungspflicht besteht. Demnach sind Studenten i.d.R. nur bis zum Ende des 14. Semesters bzw. Vollendung des 30. Lebensjahres versicherungspflichtig. Allerdings meint das SGB V immer den s.g. „ordentlichen Studenten“ und laut [Rundschreiben der GKV vom 06.10.1999](#) bzw. nach einem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 23. März 1993 - 12 RK 45/92 - (USK 9318) gelten Studierende im Promotionsstudiums nicht zu der Gruppe der „ordentlichen Studierenden“, weil das Promotionsstudium nicht mehr zur wissenschaftlichen Ausbildung gehört.¹

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV):

Eine studentische Krankenversicherung bei den gesetzlichen Krankenkassen ist im Promotionsstudium in der Regel nicht möglich, weil diese nur für das berufsqualifizierende Erststudium abgeschlossen werden kann. Der Promovierende kann sich also **nur als freiwilliges Mitglied** nach [§ 9 SGB V](#) bei einer Krankenkasse versichern. Die Kosten sind abhängig vom Einkommen nach [§ 240 SGB V](#), wobei ein steuerfreies Stipendium nicht zum Einkommen zählt, sodass für Promotionsstipendiaten meist der Mindestbeitrag in Höhe von knapp 140 EUR anfällt.

¹ Bayrisches Landessozialgericht, Urteil vom 29.09.2009, Az. L 5 R 715/08.

<http://www.sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=125860>

FGV Promotion an der Leuphana Universität Lüneburg (www.fgv-promotion.de)

Private Krankenversicherung (PKV):

Grundsätzlich gilt, dass die studentische Krankenversicherung meist nicht mehr möglich ist (siehe gesetzliche Krankenkassen), allerdings bieten viele PKVs spezielle Ausbildungstarife an, die während der Promotionsphase greifen. Die Kosten sind hier nicht gesetzlich geregelt und werden von den Versicherungsgesellschaften festgelegt. Grundsätzlich zahlen Männer meist einen monatlichen Beitrag von etwa 100 EUR, während der Beitrag für Frauen mit rund 250 EUR meist teurer ist. Die Beträge variieren natürlich bei den unterschiedlichen Versicherungsgesellschaften.

Wer sich bereits während des Erststudiums von der gesetzlichen Versicherungspflicht hat befreien lassen und eine Promotion direkt anschließt, muss in der Regel bei seinem Versicherungsunternehmen versichert bleiben, da er keine Chance hat in die GKV zurückzukehren. Ggf. wird sich der Tarif ändern, was mit dem Unternehmen zu klären wäre.

Verheiratete Promovierende:

Verheiratete Promovierende ohne regelmäßiges Einkommen über 400 EUR monatlich sind in der beitragsfreien Familienversicherung mit versichert, wenn der Ehepartner über eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt und gesetzlich krankenversichert ist.

Wechsel zwischen PKV und GKV:

Wer aus einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in die private Krankenversicherung (PKV) wechseln möchte, sollte zunächst bei einem privaten Versicherer anfragen und klären, ob er aufgenommen wird, denn die PKV kann dies auch ablehnen. Wenn die Aufnahme in die PKV bestätigt wird, sollte außerdem die GKV benachrichtigt bzw. gekündigt werden.

Der Weg zurück in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) gestaltet sich unter Umständen schwieriger! Dies gilt insbesondere, wenn man sich von der gesetzlichen Versicherungspflicht hat befreien lassen. In diesem Fall ist ein Wechsel zurück in die PKV nur bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit unterhalb der Bruttojahresentgeltgrenze oder Heirat (s.o.) möglich. Promovierenden die befürchten nach der Promotion nicht gleich eine entsprechende Beschäftigung aufnehmen zu können ist von dem Eintritt in die PKV eher abzuraten, da die Beiträge in der PKV mit zunehmendem Alter steigen und bspw. bei Arbeitslosigkeit nicht mehr bezahlbar sind.

Sollte bspw. nach oder während der Promotion der automatische Wechsel in die GKV durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit erfolgen und die Aussicht auf Überschreitung der Bruttojahresentgeltgrenze in absehbarer Zeit bestehen, ist es wichtig die PKV nicht zu kündigen sondern ruhend zu stellen, sodass man bei Interesse später ohne erneute Gesundheitsprüfung zurück in die PKV wechseln kann.

Bei Fragen zum Thema Krankenversicherung versuchen wir gerne weiterzuhelfen. Wendet euch hierfür einfach an Daniel Goerke unter daniel@fgv-promotion.de